

**20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz**

**Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Nationalrates**

vom 14. Februar 2025

**Mehrheit**

**Minderheit** (de Courten, Aeschi, Glarner,  
Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri,  
Wyssmann)

*Nichteintreten*

**Bundesgesetz  
über Cannabisprodukte  
(Cannabisproduktegesetz,  
CanPG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1,  
97 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buch-  
staben a und b der Bundesverfas-  
sung<sup>1</sup>,

nach Einsicht in den Bericht der  
Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Nationalrates  
vom ...<sup>2</sup>

und in die Stellungnahme des  
Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

---

1 SR 101

2 BBl ...

3 BBl ...

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**           Zweck

Dieses Gesetz soll:

**Mehrheit**

**Minderheit** (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)

a<sup>0</sup>. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;

- a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern;
- b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten;
- c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen;
- d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern;
- e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.

**Art. 2**           Gegenstand

Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>4</sup> (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte:

### **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote;
- b. die Selbstversorgung;
- c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung;
- d. den Verkauf;
- e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr;
- f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren;
- g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.

### **Art. 3** Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz

<sup>1</sup> Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG:

- a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a;
- b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3;
- c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f;
- d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b.

<sup>2</sup> Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **Art. 4** Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen

<sup>1</sup> Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021<sup>5</sup> (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

<sup>2</sup> Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>6</sup> zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.

### **Art. 5** Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Cannabisprodukte*: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind;
- b. *Ausgangsmaterial*: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen;
- c. *Cannabisprodukte zum Rauchen*: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch;
- d. *Cannabisprodukte zum Verdampfen*: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen

---

<sup>5</sup> SR 818.32

<sup>6</sup> SR 818.31

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden;

- e. *Cannabisprodukte zum Schlucken*: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden;
- f. *Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund*: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden;
- g. *Cannabisprodukte zum Schnupfen*: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden;
- h. *Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut*: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster;
- i. *neuartige Cannabisprodukte*: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden;

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

j. *Selbstversorgung*: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.

### **Art. 6**            Neuartige Cannabisprodukte

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt.

<sup>2</sup> Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.

## **2. Kapitel: Grundsätze**

### **Art. 7**            Besitz im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von:

- a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder
- b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung:
  1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.

### **Art. 8** Abgabe

<sup>1</sup> Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabisamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten.

<sup>2</sup> Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7.

<sup>3</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.

### **Art. 9** Verbot der vertikalen Integration

#### **Mehrheit**

<sup>1</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen.

<sup>2</sup> Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.

#### **Minderheit** (de Courten, ...)

<sup>1</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen.

*(siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, ...)*

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **Art. 10**      Verkaufsbeschränkungen

<sup>1</sup> Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen.

<sup>2</sup> Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen.

<sup>3</sup> Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.

### **Art. 11**      Werbeverbot

#### **Mehrheit**

<sup>1</sup> Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.

<sup>2</sup> Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.

#### **Minderheit** (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)

<sup>1</sup> Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, ...

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**3. Kapitel: Selbstversorgung**

**Mehrheit**

**Minderheit** (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)

*Zusatzvariante zur Selbstversorgung:  
Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten:*

- *Der Verein ist nicht gewinnorientiert;*
- *die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert;*
- *der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder;*
- *es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt;*
- *die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt;*
- *der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.*

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 12** Anbau

**Mehrheit**

Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Außenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.

**Minderheit** (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)

...

... höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.

(siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)

**Art. 13** Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC

Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC zur Selbstversorgung ist verboten.

**Art. 14** Besitz im privaten Bereich

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt.

**Minderheit** (Porchet, ...)

<sup>1</sup> ...

... höchstens 120 Gramm THC erlaubt.

(siehe Art. 12, ...)

<sup>2</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten:

- a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC;
- b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC;

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- c. 100 Gramm Haschisch:  
25 Gramm THC; und
- d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.

## **4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung**

### **1. Abschnitt: Bewilligungen**

#### **Art. 15** Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

<sup>1</sup> Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann;
- d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt definiert ist;
- e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG<sup>7</sup> oder dieses Gesetz aufweist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung;
- b. das Bewilligungsverfahren.

<sup>4</sup> Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.

**Art. 16**      Gesuch

<sup>1</sup> Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der verantwortlichen Person beizulegen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die weiteren Inhalte und die Form des Gesuchs.

**Art. 17**      Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Sie gilt höchstens zehn Jahre.

<sup>3</sup> Das BAG kann sie auf Gesuch hin erneuern.

**Art. 18**      Entzug und Einschränkung

<sup>1</sup> Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn:

---

<sup>7</sup> SR 812.121

### **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde;
- c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt.

<sup>2</sup> Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

## **2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte**

**Art. 19** Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte

<sup>1</sup> Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen.

### **Mehrheit**

**Minderheit** (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)

<sup>1bis</sup> Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten ist verboten.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

### **Art. 20**      Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe

<sup>1</sup> Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen:

- a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen;
- b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

<sup>2</sup> Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen:

- a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen;
- b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.

**Art. 21**      Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen

<sup>1</sup> Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen:

- a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein.
- b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben.
- c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten.
- d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden.
- e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen.
- f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süß-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest.

<sup>3</sup> Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen.

<sup>4</sup> Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.

### **Art. 22**      Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen

<sup>1</sup> Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einem Aktivkohlefilter ausgestattet sein.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.

### **Art. 23**      Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen

<sup>1</sup> Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.

<sup>2</sup> Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 24**      Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund

<sup>1</sup> Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen.

<sup>2</sup> Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.

**Art. 25**      Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut

<sup>1</sup> Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut müssen den lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen entsprechen, sofern diese dafür anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 26**      Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC

Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.

**3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise**

**Art. 27**      Verpackung

<sup>1</sup> Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein.

<sup>2</sup> Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden.

<sup>3</sup> Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden.

<sup>4</sup> Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.

<sup>5</sup> Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.

**Art. 28** Produktinformationen

<sup>1</sup> Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten:

- a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht;
- b. Name des Herstellers;
- c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen;
- d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent;
- e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit;
- f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe;
- g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs;
- h. Lotnummer;
- i. Mindesthaltbarkeitsdatum;
- j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts;
- k. Warnhinweise;
- l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf;

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen.

<sup>2</sup>Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten:

- a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist;
- b. Erntedatum;
- c. Verpackungsdatum;
- d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes;
- e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit;
- f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>8</sup>;
- g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3.

<sup>3</sup>Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten:

- a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung;
- b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken;
- c. Suchtpotenzial und Toxizität;

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen;
- e. Aufbewahrungshinweise;
- f. Information zu Hersteller oder Importeur.

<sup>4</sup> Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten:

- a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»;
- b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung.

<sup>5</sup> Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen.

<sup>7</sup> Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **Art. 29** Allgemeine Warnhinweise

<sup>1</sup> Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen:

- a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen;»
- b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren;»
- c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden;»
- d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.»

<sup>2</sup> Auf der Verpackung für Cannabis-samen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.

### **Art. 30** Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen

<sup>1</sup> Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen:

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.»
- b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.»
- c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.»

<sup>2</sup>Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG<sup>9</sup> anzubringen.

**Art. 31** Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten

<sup>1</sup>Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.»

<sup>2</sup>Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber**

**Art. 32** Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen

Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen melden.

**Art. 33** Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte

<sup>1</sup> Die Hersteller sind für die Einhaltung der Anforderungen an die Cannabisprodukte verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Dokumentationspflichten betreffend die Selbstkontrolle. Er kann unter Berücksichtigung international harmonisierter Normen Analyseverfahren für verbindlich erklären und eine Mindestanzahl von Proben sowie Art, Häufigkeit, Grösse und Aufbewahrung von Rückstellmustern vorschreiben.

**Art. 34** Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen

<sup>1</sup> Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden.

<sup>2</sup> Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung.

<sup>5</sup> Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.

### **Art. 35**      Inhalt der Meldung

<sup>1</sup> Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Firmenname;
- b. Produktkategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h;
- c. Produkte- und Markenname;
- d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe;
- e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen;
- f. Funktionen der verwendeten Zutaten;
- g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält;
- h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktesammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen.

**Art. 36** Rücknahme und Rückruf

<sup>1</sup> Inhaber von Bewilligungen für die Herstellung, die feststellen, dass von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Cannabisprodukte bei ihrem üblichen Gebrauch eine unerwartete oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit darstellen, müssen die Produkte vom Markt nehmen und zurückrufen oder anderweitig sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden.

<sup>2</sup> Der Aufruf zur Rücknahme von Cannabisprodukten erfolgt über das Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zur Rücknahme und zum Rückruf. Er legt insbesondere fest, welche Angaben den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone gemeldet werden müssen und was als unerwartete oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit gilt.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **5. Abschnitt: Kontrolle**

#### **Art. 37** Kontrollmassnahmen

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels.

<sup>2</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen;
- d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.

### **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>5</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere:

- a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten;
- b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen.

<sup>6</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form.

<sup>7</sup> Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.

#### **Art. 38** Information über den Rückruf

Die zuständige Bundesbehörde informiert die Öffentlichkeit über den Rückruf von Produkten nach Artikel 36 und über die durch die Kantone beanstandeten Produkte nach Artikel 37.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten**

**1. Abschnitt: Konzession**

**Art. 39** Grundsätze

<sup>1</sup> Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu.

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession.

<sup>3</sup> Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte.

<sup>4</sup> Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.

**Art. 40** Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller:

- a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft;

**Minderheit** (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)

<sup>2</sup> Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit**

- c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;
- d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet;
- e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet;
- f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG<sup>11</sup> und dieses Gesetz aufweist;

**Mehrheit**

- g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts<sup>12</sup> vereinbart werden; und
- h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt.

**Minderheit** (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalman-Bieri, Wyssmann)

c. ...

... für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtkämpfung in Übereinstimmung mit ...

(siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)

**Minderheit** (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)

g. *Streichen*

(siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)

<sup>11</sup> SR 812.121

<sup>12</sup> SR 220

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.

### **Art. 41** Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen.

<sup>3</sup> Die Konzession ist nicht übertragbar.

<sup>4</sup> Sie gilt für höchstens zehn Jahre.

<sup>5</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern.

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.

## **2. Abschnitt: Verkaufsstellen**

### **Art. 42** Anforderungen

<sup>1</sup> Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle:

- a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden;

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist;
- c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum;
- d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden;
- e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt;
- f. pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird;
- g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden;
- h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden;
- i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden;

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden;
- k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird;
- l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird;
- m. Cannabisprodukte sowie Cannabisamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und
- n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden.

<sup>2</sup>Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.

<sup>3</sup>Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.

**Art. 43** Anforderungen an Konsumräume

<sup>1</sup>Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum:

- a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>13</sup> zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind;

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden.

<sup>3</sup> Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.

### **Art. 44** Nachtverkaufsverbot

<sup>1</sup> Zwischen 22 und 6 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten.

<sup>2</sup> Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.

## **3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen**

### **Art. 45** Kontrolle

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich:

a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.

### **Art. 46** Testkäufe

<sup>1</sup> Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit.

<sup>3</sup> Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen:

- a. Durchführung des Beratungsgesprächs;
- b. Einhaltung der Bezugsmenge.

<sup>4</sup> Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person:

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und
  2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.
- c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.
- e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.
- f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG.

<sup>5</sup> Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
- c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 47** Entzug, Einschränkung  
und Suspendierung  
der Konzession

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn:

- a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind;
- c. der Konzessionär:
  1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,
  2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder
  3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder
- d. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt.

<sup>2</sup> Sie kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit**

**4. Abschnitt: Online-Verkauf**

**Art. 48** Grundsätze

<sup>1</sup> Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu.

<sup>2</sup> Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.

**Art. 49** Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller:

- a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft;
- c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;

**Minderheit** (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)

**4. Abschnitt: Streichen**

(siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)

**Minderheit** (de Courten, ...)

c. ...

... für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtkämpfung in Übereinstimmung mit ...

(siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

- d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet;
- e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet;
- f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG<sup>14</sup> und dieses Gesetz aufweist; und

**Mehrheit**

- g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts<sup>15</sup> vereinbart werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.

**Art. 50** Verwendung der Gewinne

<sup>1</sup> Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

**(Minderheit (de Courten, ...))**

**Minderheit (Aeschi, ...)**

- g. *Streichen*  
(siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)

<sup>14</sup> SR 812.121

<sup>15</sup> SR 220

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

<sup>2</sup> Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation.

<sup>3</sup> Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die:

- a. wirtschaftlich und nachhaltig sind;
- b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben;
- c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen;
- d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden.

<sup>4</sup> Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.

**Art. 51** Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession

<sup>1</sup> Das BAG erteilt die Konzession auf Gesuch hin.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen.

<sup>3</sup> Die Konzession ist nicht übertragbar.

<sup>4</sup> Sie gilt für höchstens zehn Jahre.

<sup>5</sup> Das BAG kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern.

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.

**(Minderheit (de Courten, ...))**

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

**Art. 52** Anforderungen an den  
Konzessionär

<sup>1</sup> Der Konzessionär muss folgende  
Anforderungen erfüllen:

- a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend-  
und Konsumentenschutzkonzept  
umsetzen.
- b. Er muss eine adäquate Infrastruk-  
tur, insbesondere in Bezug auf  
die diebstahlsichere Aufbewah-  
rung von Cannabisprodukten  
verfügen.
- c. Er muss sicherstellen, dass das  
Verkaufspersonal ausreichend  
ausgebildet ist, insbesondere in  
den Bereichen Gesundheits-  
schutz, Risikominimierung und  
Früherkennung von problemati-  
schem Konsum.
- d. Er muss die Registrierung der  
Kundinnen und Kunden auf der  
Verkaufsplattform sicherstellen.
- e. Er muss die Kundinnen und Kun-  
den auf die Risiken des Cannabi-  
skonsums hinweisen und indivi-  
duell ausreichend in Bezug auf  
risikoärmere Konsumformen  
beraten.
- f. Er muss die Früherkennung und  
die Frühintervention bei proble-  
matischem Konsum sicherstellen.
- g. Er muss ein System einrichten,  
das sicherstellt, dass pro Verkauf  
eine Bezugsmenge mit einem  
Gesamt-THC-Gehalt von fünf  
Gramm nicht überschritten wird.

**(Minderheit (de Courten, ...))**

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

- h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen.
- i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten.
- j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen.
- k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen.
- l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen.
- m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen.
- n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen.

<sup>2</sup>Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.

**(Minderheit (de Courten, ...))**

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **(Mehrheit)**

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten:

- a. zur Verkaufsplattform;
- b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und
- c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.

### **Mehrheit**

**Minderheit** (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)

*Art. 52a* Nächtliches Lieferverbot

Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.

## **5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen**

### **Art. 53** Kontrolle

<sup>1</sup> Das BAG kontrolliert, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen.

<sup>2</sup> Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.

### **(Minderheit (de Courten, ...))**

## **5. Abschnitt: Streichen**

(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

**Art. 54** Entzug, Einschränkung  
und Suspendierung  
der Konzession

<sup>1</sup> Das BAG entzieht die Konzession  
ohne Anspruch auf Entschädigung,  
wenn:

- a. die Voraussetzungen zu ihrer  
Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. der Konzessionär:
  - 1. die Konzession durch unvoll-  
ständige oder unrichtige An-  
gaben erwirkt hat,
  - 2. den Betrieb nicht innerhalb  
der mit der Konzession ge-  
setzten Frist aufnimmt, oder
  - 3. den Betrieb während längerer  
Zeit einstellt, es sei denn, sie  
oder er wird durch Umstände  
am Betrieb gehindert, ohne  
eine Verantwortung dafür zu  
tragen; oder
- c. der Konzessionär oder eine Per-  
son, die mit der Geschäftsführung  
betraut ist, in schwerwiegender  
Weise oder wiederholt die ihr  
nach dem Gesetz, den Ausführ-  
ungsvorschriften oder der Kon-  
zession auferlegten Pflichten  
verletzt.

<sup>2</sup> Es kann die Konzession suspendie-  
ren, einschränken oder mit zusätzli-  
chen Bedingungen und Auflagen  
versehen.

**(Minderheit (de Courten, ...))**

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

**6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre**

**Art. 55** Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen

Der Konzessionär muss dem BAG oder der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.

**Art. 56** Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Konzessionäre der Verkaufsstellen müssen der zuständigen kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten.

<sup>2</sup> Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.

**6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr**

**Art. 57** Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC ohne Bewilligung ist verboten.

**(Minderheit (de Courten, ...))**

Der Konzessionär muss der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.

*(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)*

<sup>2</sup> *Streichen*

*(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)*

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **Art. 58** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für die Ein- und Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten gelten die Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 1 BetmG<sup>16</sup>.

<sup>2</sup> Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist und eine entsprechende, nach den internationalen Abkommen erteilte Einfuhrbewilligung vorliegt.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Durchfuhr richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 BetmG.

### **Art. 59** Meldung zuhanden der Swissmedic

Das BAG meldet dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) die Inhaber von Anbau- und Herstellungsbewilligungen, damit Swissmedic die Ein- und Ausfuhrbewilligungen erteilen kann.

### **Art. 60** Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers

<sup>1</sup> Für eine Ein- und Ausfuhrbewilligung ist eine Bewilligung für den Anbau oder für die Herstellung nach Artikel 15 Voraussetzung.

<sup>2</sup> Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis ausführen.

<sup>3</sup> Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial und Cannabisprodukte ein- und ausführen.

---

<sup>16</sup> SR 812.121

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> Inhaber einer Einfuhrbewilligung müssen sicherstellen, dass bei der Bereitstellung auf dem Markt von Cannabisprodukten die Anforderungen nach dem 2.– 4. Abschnitt des 4. Kapitels erfüllt sind.

**Art. 61** Vollzugsaufgaben an der Grenze

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus.

<sup>2</sup> Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere:

- a. die Betäubungsmittel vorläufig sicherstellen;
- b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln verweigern;
- c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Betäubungsmittel anordnen;
- d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboanalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und
- e. Strafanzeige erstatten.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**7. Kapitel: Lenkungsabgabe,  
Vollzugentschädigung und  
Gebühren**

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi, de Courten,  
Glärner, Graber, Gutjahr, Pahud,  
Thalmann-Bieri, Wyssmann)

*Alternativkonzept betreffend die  
Besteuerung:*

*Der Vorentwurf wird dahingehend  
geändert, dass der Verkauf von  
Cannabis – analog dem Verkauf von  
Tabak – mit einer Steuer belegt wird  
anstelle einer Lenkungsabgabe. Die  
Steuer ist analog zur Tabaksteuer  
auszugestalten.*

**Art. 62** Lenkungsziele

**Mehrheit**

**Minderheit** (de Courten, Aeschi,  
Glärner, Graber, Gutjahr, Pahud,  
Thalmann-Bieri, Wyssmann)

<sup>1</sup> Der Anteil der Cannabisprodukte  
zum Rauchen und vergleichbar  
schädlicher Cannabisprodukte an  
allen verkauften Cannabisprodukten  
pro Jahr soll:

- a. ab dem zehnten Jahr nach dem  
Inkrafttreten dieses Gesetzes  
weniger als 50 Prozent betragen;
- b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr  
nach dem Inkrafttreten dieses  
Gesetzes weniger als 20 Prozent  
betragen.

<sup>1</sup> Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten  
dieses Gesetzes soll der Anteil:

- a. der Cannabisprodukte zum Rau-  
chen und vergleichbar schädli-  
cher Cannabisprodukte an allen  
verkauften Cannabisprodukten  
pro Jahr weniger als 20 Prozent  
betragen;
- b. der Cannabisprodukte ohne Zu-  
satzstoffe mit einem Ge-  
samt-THC-Gehalt von weniger als  
10 Prozent pro Jahr mindestens  
50 Prozent aller verkauften Cann-  
abisprodukte ohne Zusatzstoffe  
betragen.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

<sup>2</sup> Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr:

- a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen;
- b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen.

<sup>3</sup> Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen.

<sup>5</sup> Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.

**(Minderheit)**

<sup>2</sup> *Streichen*

<sup>3</sup> Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.

**Art. 63** Bemessung der Lenkungsabgabe

<sup>1</sup> Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts.

<sup>3</sup> Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen.

<sup>4</sup> Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.

### **Art. 64** Abgabepflicht und Abgabenerhebung

#### **Mehrheit**

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen und des Online-Verkaufs.

<sup>2</sup> Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten.

<sup>3</sup> Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgabe.

#### **Minderheit** (de Courten, ...)

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind die die Konzessionäre der Verkaufsstellen.

(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 65** Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung

<sup>1</sup> Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

<sup>2</sup> Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt.

<sup>2</sup> Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

<sup>3</sup> Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>4</sup> Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten:

- a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe;
- b. der Kontrolle des Marktes;
- c. des Monitorings; und
- d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.

<sup>5</sup> ...

... der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **Art. 66**      Gebühren

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren. Sie können Vorschüsse verlangen.

### **Art. 67**      Kantonale Gebühren                   und Aufsichtsabgabe

<sup>1</sup> Die Kantone können für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Sie können für die Vollzugskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, von den Verkaufsstellen eine Aufsichtsabgabe erheben. Die Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe dürfen nur die Vollzugskosten decken.

## **8. Kapitel: Monitoring und Evaluation**

### **Art. 68**      Monitoring

<sup>1</sup> Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen:

- a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz;
- b. den Cannabiskonsum;
- c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis;
- d. den legalen und illegalen Cannabismarkt;
- e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen;

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

f. die cannabisbedingten Unfälle;  
und

g. die Strafverfahren.

<sup>2</sup>Das Monitoring dient insbesondere:

a. der Information der Öffentlichkeit;

b. der wissenschaftlichen Evaluation;

c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe;

d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen.

<sup>3</sup>Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen.

<sup>4</sup>Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung.

<sup>5</sup>Der Bundesrat regelt:

a. die zu erhebenden Daten;

b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen;

c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind;

d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung;

e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung;

f. die Publikation der statistischen Auswertungen.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **Art. 69** Evaluation

<sup>1</sup> Das BAG evaluiert die Auswirkungen der Massnahmen dieses Gesetzes und insbesondere die Erreichung der Zwecke des Gesetzes erstmalig spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach regelmässig wissenschaftlich.

<sup>2</sup> Das EDI erstattet dem Bundesrat bei Vorliegen wichtiger Erkenntnisse aus der Evaluation Bericht über die Resultate und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

## **9. Kapitel: Datenschutz und -austausch**

### **Art. 70** Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen sind berechtigt, Personendaten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen, einschliesslich der nachstehenden besonders schützenswerten Daten in den folgenden Bereichen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen:

- a. gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- b. Verkauf: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- c. Ein-, Durch- und Ausfuhr: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- d. Abgaben: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- e. weitere Vollzugshandlungen durch kantonale Behörden und Behörden des Bundes, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Aufsicht: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- f. Information über den Rückruf: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- g. elektronisches Informationssystem zur Meldung von Produkten nach Artikel 26 TabPG<sup>17</sup>: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- h. elektronisches Nachverfolgungssystem nach Artikel 85: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

### **Art. 71**      Datenaustausch im                   Inland

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 72** Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und die Verfahren für den Austausch von Personendaten und Daten juristischer Personen mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zum Zweck des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit.

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern;
- b. dies zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist; oder
- c. es dadurch im Einzelfall möglich ist, illegalen Handel oder weitere schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz aufzudecken.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**10. Kapitel: Strafbestimmungen**

**1. Abschnitt: Strafbare Handlungen**

**Art. 73** Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder ausführt;
- b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt;
- c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt;
- d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt.

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer:

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat;

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

- b. durch gewerbmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt;
- c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

<sup>3</sup> Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches<sup>18</sup> ist anwendbar.

**Art. 74**      Übertretungen

**Mehrheit**

**Minderheit** (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Mit Busse wird bestraft, wer:

Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer:

*(siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)*

- a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7);
- b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8);

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit**

c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12);

d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13);

e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14);

f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.

**Minderheit (Porchet, ...)**

c. ... sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen ...

*(siehe Art. 12, ...)*

**Art. 75** Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 76** Verstöße gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

**Art. 77** Verstöße gegen Vorschriften des Verkaufs

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst:

a. Konzessionsvoraussetzungen;

**Mehrheit**

b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

**Minderheit** (de Courten, ...)

b. Vorschriften für die Verkaufsstellen.

(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 78** Weitere Verstösse

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten zu verschaffen;
- b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung oder Konzession nicht meldet;
- c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert;
- d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst;
- e. Werbung für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC macht;
- f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft;
- g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhr verstösst.

<sup>2</sup> Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

**Minderheit** (de Courten, ...)

<sup>1</sup> Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer:

(siehe Art. 74 Einleitungssatz)

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 79** Einziehung

<sup>1</sup> In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung<sup>19</sup>, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.

**Art. 80** Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

Bei unbefugter Ein-, Durch- und Ausführung von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC nach Artikel 58 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>20</sup> und des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>21</sup> keine Anwendung.

---

19 SR 312.0

20 SR 631.0

21 SR 641.20

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**2. Abschnitt: Strafverfolgung**

**Art. 81** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>22</sup> über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

<sup>3</sup> Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat.

<sup>4</sup> In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

**Art. 82** Melde- und Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone**

**1. Abschnitt: Zusammenarbeit**

**Art. 83**

**Mehrheit**

**Minderheit** (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)

Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.

...  
... Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein.

*(siehe Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 85 Abs. 3 Bst. d, Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a - c)*

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes**

**Art. 84** Aufsicht und Koordination

<sup>1</sup> Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere:

- a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;
- b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;
- c. eine Koordinationsplattform schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist.

**Minderheit** (Hässig Patrick, ...)

<sup>2</sup> ...

... Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben.

<sup>3</sup> Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken:

- a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;
- b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist;
- c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen;
- d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln.

(siehe Art. 83, ...)

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

### **Art. 85** Nachverfolgungssystem

<sup>1</sup> Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere:

- a. die einzutragenden Daten;
- b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen;
- c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.

#### **Mehrheit**

#### **Minderheit** (Hässig Patrick, ...)

- d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können.

(siehe Art. 83, ...)

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 86** Internationale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden;
- b, die Teilnahme von Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken, die im Bereich der Suchtprävention tätig sind.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone**

**Art. 87** Vollzugsaufgaben der Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie melden dem BAG die von ihnen bezeichneten Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes.

**Mehrheit**

<sup>3</sup> Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes.

**Minderheit** (Hässig Patrick, ...)

<sup>3</sup> Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet:

- a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen;
- b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden;
- c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann.

(siehe Art. 83, ...)

**Art. 88** Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten

<sup>1</sup> Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt.

## **Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers.

<sup>3</sup> Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.

## **4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit**

### **Art. 89**

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. Gesundheitsrisiken von Cannabis und Cannabisprodukten;
- b. wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisprodukten;
- c. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;
- d. die statistischen Auswertungen des Monitorings.

<sup>2</sup> Der Bund stellt Informationen für die Selbstversorgung bereit und legt dabei den Schwerpunkt auf einen sicheren Anbau von Cannabis. Er kann diese Aufgabe an eine dafür qualifizierte Institution übertragen.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**12. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 90**      Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 91**      Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

**Art. 92**      Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

*Anhang*  
(Art. 91)

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden  
wie folgt geändert:

**1. Schweizerisches  
Strafgesetzbuch<sup>23</sup>**

**Art. 66a**

1a. Landesverweisung.

a. Obligatorische Landesverweisung

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134), Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz);

*Art. 66a Abs. 1 Bst. q*

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
- d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);
- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
- f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1–3 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;
- g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a), Menschenhandel (Art. 182), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184), Geiselnahme (Art. 185);

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- h. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup>), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193<sup>a</sup>), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);
- i. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1), vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226), Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226<sup>bis</sup>), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226<sup>ter</sup>), vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1), vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 Abs. 1), Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 Ziff. 1);

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- j. vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230<sup>bis</sup> Abs. 1), Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231), vorsätzliche Trinkwasser-  
verunreinigung (Art. 234 Abs. 1);
- k. Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1);
- l. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260<sup>bis</sup> Abs. 1 und 3), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260<sup>quater</sup>), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260<sup>quinqües</sup>), Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Art. 260<sup>sexies</sup>);
- m. Völkermord (Art. 264), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264<sup>a</sup>), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Art. 264<sup>c</sup>), andere Kriegsverbrechen (Art. 264<sup>d</sup>–264<sup>h</sup>);
- n. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 116 Absatz 3 oder Artikel 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005;
- o. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG);
- p. Widerhandlung nach Artikel 74 Absatz 4 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG).

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Mehrheit**

- q. Widerhandlung gegen Artikel 73 Absatz 2 des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>24</sup> (CanPG)

**Minderheit** (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)

- q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom ... (CanPG).

<sup>2</sup> Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

<sup>3</sup> Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**2. Ordnungsbussengesetz  
vom 18. März 2016<sup>25</sup>**

**Art. 1** Grundsätze

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005,
  2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998,
  3. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb,
  4. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz,
  5. Waffengesetz vom 20. Juni 1997,
  6. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932,
  7. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG),
  8. Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010 (NSAG),
  9. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt,
  10. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG),
  11. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983,

*Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10*

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
10. Cannabisproduktegesetz vom ...<sup>26</sup> (CanPG),

---

<sup>25</sup> SR 314.1

<sup>26</sup> ...

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

12. Lebensmittelgesetz vom 20.  
Juni 2014,

12a. ...

13. Bundesgesetz vom 3. Oktober  
2008 zum Schutz vor Passiv-  
rauchen,

14. Waldgesetz vom 4. Oktober  
1991,

15. Jagdgesetz vom 20. Juni  
1986,

16. Bundesgesetz vom 21. Juni  
1991 über die Fischerei,

17. Bundesgesetz vom 23. März  
2001 über das Gewerbe der  
Reisenden,

18. Bundesgesetz vom 29. Sep-  
tember 2024 über das Verbot  
der Verhüllung des Gesichts;  
oder

b. in einer Verordnung aufgeführt ist,  
die sich auf ein Gesetz nach  
Buchstabe a Ziffern 1–9 und  
11–17 stützt; ....

<sup>2</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist  
nur anwendbar, wenn der betreffende  
Übertretungstatbestand in den Listen  
nach Artikel 15 aufgeführt ist.

<sup>3</sup> Es ist nicht anwendbar bei Übertre-  
tungen, die nach dem Bundesgesetz  
vom 22. März 1974 über das Verwal-  
tungstrafrecht verfolgt und beurteilt  
werden.

<sup>4</sup> Die Ordnungsbusse beträgt höchst-  
ens 300 Franken.

<sup>5</sup> Vorleben und persönliche Verhält-  
nisse der beschuldigten Person wer-  
den nicht berücksichtigt.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Art. 4** Ausnahmen

*Art. 4 Abs. 2*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn die Widerhandlung von einer Person begangen wird, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet hat; vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen das BetmG werden nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen das CanPG werden nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.

<sup>3</sup> Widerhandlungen werden zudem nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn:

- a. die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung jemanden gefährdet oder verletzt oder Schaden verursacht hat;
- b. der beschuldigten Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in einer nach Artikel 15 erstellten Liste aufgeführt ist;
- c. die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere ihr vorgeworfenen Widerhandlungen ablehnt;
- d. Verfahrenshandlungen nach der Strafprozessordnung erforderlich sind, die in diesem Gesetz nicht genannt sind.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates  
Mehrheit**

**Art. 15d**

Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a. Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspro mille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft;
- b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen;

*Art. 15d*

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)

**2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>**

*(siehe Art. 15d Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup>, Art. 16c Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 2<sup>quater</sup> und 2<sup>quinquies</sup>, Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>)*

**Minderheit II** (Thalmann-Bieri, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)

**2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>**

*(siehe Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a und d)*

**Minderheit I** (Gysi Barbara, ...)

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a<sup>bis</sup>. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>);
- b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;

*(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz, ...)*

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- c. Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen;
- d. Meldung einer kantonalen IV-Stelle nach Artikel 66c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
- e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde bietet Personen ab dem vollendeten 75. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf. Sie kann das Intervall für die Untersuchung verkürzen, wenn die Fahr-eignung einer Person wegen bestehender Beeinträchtigungen häufiger kontrolliert werden muss.

<sup>3</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.

<sup>4</sup> Auf Ersuchen der IV-Stelle teilt die kantonale Behörde dieser mit, ob eine bestimmte Person einen Führerausweis besitzt.

<sup>5</sup> Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz einer Person, so kann diese einer Kontrollfahrt, einer Theorieprüfung, einer praktischen Führerprüfung oder einer andern geeigneten Massnahme wie einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Nachschulung unterzogen werden.

**Geltendes Recht**

**Art. 16a**

Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung

<sup>1</sup> Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft;
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkoholeinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2<sup>bis</sup>), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.

<sup>2</sup> Nach einer leichten Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

**Vorentwurf der Kommission des Nationalrates**

**Art. 16a**

**Mehrheit**

**Minderheit I (Gysi Barbara, ...)**

<sup>1</sup> Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup>), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.

(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz, ...)

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

<sup>3</sup> Die fehlbare Person wird verwarnt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

<sup>4</sup> In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet.

**Art. 16b**

*Art. 16b*

Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

b<sup>bis</sup>. gegen das Verbot verstösst, unter Alkoholeinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2<sup>bis</sup>), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

**Minderheit I (Gysi Barbara, ...)**

<sup>1</sup> Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

b<sup>ter</sup>. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup>), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz, ...)

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- c. ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen;
- d. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.

<sup>2</sup>Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens einen Monat;
- b. mindestens vier Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. mindestens neun Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. mindestens 15 Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war;
- e. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- f. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe e oder Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe d entzogen war.

**Art. 16c**

*Art. 16c*

Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt;

- c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;

**Minderheit I** (Gysi Barbara, ...)

<sup>1</sup> Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- b<sup>bis</sup>. mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>) ein Motorfahrzeug lenkt;

- c. wegen Betäubungsmittelinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;

(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz, ...)

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt;
- e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
- f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.

<sup>2</sup> Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens drei Monate;
- a<sup>bis</sup>. mindestens zwei Jahre, wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bestand, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Artikel 90 Absatz 4, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; diese Mindestentzugsdauer darf um bis zu zwölf Monate reduziert werden, wenn eine Strafe von weniger als einem Jahr (Art. 90 Abs. 3<sup>bis</sup> oder 3<sup>ter</sup>) ausgesprochen wurde;

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- b. mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. mindestens zwölf Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.

<sup>3</sup> Die Dauer des Ausweisentzugs wegen einer Widerhandlung nach Absatz 1 Buchstabe f tritt an die Stelle der noch verbleibenden Dauer des laufenden Entzugs.

<sup>4</sup> Hat die betroffene Person trotz eines Entzugs nach Artikel 16a ein Motorfahrzeug geführt, so wird eine Sperrfrist verfügt; diese entspricht der für die Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Art. 19**

*Art. 19*

Radfahrer

<sup>1</sup> Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren.

<sup>2</sup> Wer an einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder an einer Sucht leidet, die das sichere Radfahren ausschliesst, darf nicht Rad fahren. Die Behörde kann einer solchen Person das Radfahren verbieten.

**Mehrheit**

<sup>3</sup> In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.

<sup>4</sup> Radfahrer, über deren Eignung Bedenken bestehen, können einer Prüfung unterworfen werden.

**Art. 31**

*Art. 31*

Beherrschen des Fahrzeuges

<sup>1</sup> Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

<sup>2</sup> Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen.

**Minderheit I (Gysi Barbara, ...)**

<sup>3</sup> ...

... oder in angetrunkenem Zustand oder unter Cannabiseinfluss gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.

*(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz, ...)*

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Mehrheit**

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkoholeinfluss verbieten:

- a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 sowie Art. 3 Abs. 1 des BG vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen);
- b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren;
- c. Fahrlehrern;
- d. Inhabern des Lernfahrausweises;
- e. Personen, die Lernfahrten begleiten;
- f. Inhabern des Führerausweises auf Probe.

**Minderheit I (Gysi Barbara, ...)**

<sup>2bis</sup> Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahruntüchtig und dürfen kein Fahrzeug führen.

<sup>2ter</sup> Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten:

- a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>1</sup> und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009<sup>2</sup> über die Zulassung als Strassentransportunternehmen);

---

1 SR 745.1

2 SR 744.10

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

<sup>2ter</sup> Der Bundesrat legt fest, ab welcher Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration Fahren unter Alkoholeinfluss vorliegt.

<sup>3</sup> Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

**Art. 55**

Feststellung der Fahrunfähigkeit

<sup>1</sup> Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer können einer Atemalkoholprobe unterzogen werden.

<sup>2</sup> Weist die betroffene Person Anzeichen von Fahrunfähigkeit auf und sind diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so kann sie weiteren Voruntersuchungen, namentlich Urin- und Speichelproben unterzogen werden.

**(Minderheit I (Gysi Barbara, ...))**

- b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren;
- c. Fahrlehrern;
- d. Inhabern des Lernfahrausweises;
- e. Personen, die Lernfahrten begleiten;
- f. Inhabern des Führerausweises auf Probe.

<sup>2quater</sup> *bisheriger Abs. 2<sup>ter</sup>*

<sup>2quinquies</sup> Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.

(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz, ...)

**Art. 55**

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

<sup>3</sup> Eine Blutprobe muss angeordnet werden, wenn:

- a. Anzeichen von Fahrunfähigkeit vorliegen, die nicht auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind;
- b. die betroffene Person sich der Durchführung der Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt;
- c. die betroffene Person die Durchführung einer Blutalkoholanalyse verlangt.

<sup>3bis</sup> Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn die Durchführung einer Atemalkoholprobe unmöglich oder nicht geeignet ist, um die Widerhandlung festzustellen.

<sup>4</sup> Die Blutprobe kann aus wichtigen Gründen auch gegen den Willen der verdächtigten Person abgenommen werden. Andere Beweismittel für die Feststellung der Fahrunfähigkeit bleiben vorbehalten.

**Mehrheit**

<sup>5</sup> ...

<sup>6</sup> Die Bundesversammlung legt in einer Verordnung fest:

- a. bei welcher Atemalkohol- und bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird (Angetrunkenheit); und

**Minderheit I (Gysi Barbara, ...)**

<sup>5</sup> Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen.

**Minderheit II (Thalmann-Bieri, ...)**

<sup>5</sup> Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen ist.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

- b. welche Atemalkohol- und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gelten.

<sup>6bis</sup> Wurde sowohl die Atemalkoholkonzentration als auch die Blutalkoholkonzentration gemessen, so ist die Blutalkoholkonzentration massgebend.

<sup>7</sup> Der Bundesrat:

- a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird;

- b. erlässt Vorschriften über die Voruntersuchungen (Abs. 2), das Vorgehen bei der Atemalkohol- und der Blutprobe, die Auswertung dieser Proben und die zusätzliche ärztliche Untersuchung der der Fahrunfähigkeit verdächtigten Person;

- c. kann vorschreiben, dass zur Feststellung einer Sucht, welche die Fahreignung einer Person herabsetzt, nach diesem Artikel gewonnene Proben, namentlich Blut-, Haar- und Nagelproben, ausgewertet werden.

**(Minderheit I (Gysi Barbara, ...))**

<sup>7</sup> Der Bundesrat:

- a<sup>bis</sup>. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;

(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz, ...)

**(Minderheit II (Thalmann-Bieri, ...))**

<sup>7</sup> Der Bundesrat:

- a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen als Alkohol und THC festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird;

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**(Mehrheit)**

**(Minderheit I (Gysi Barbara, ...))**

**(Minderheit II (Thalmann-Bieri, ...))**

**Art. 91**

Fahren in fahruntüchtigem Zustand  
und Missachtung des Verbots, unter  
Alkoholeinfluss zu fahren

*Art. 91*

Fahren in fahruntüchtigem Zustand  
und Missachtung des Verbots, unter  
Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu  
fahren

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. in angetrunkenem Zustand ein  
Motorfahrzeug führt;
- b. das Verbot, unter Alkoholeinfluss  
zu fahren, missachtet;

c. in fahruntüchtigem Zustand ein  
motorloses Fahrzeug führt.

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-  
ren oder Geldstrafe wird bestraft,  
wer:

- a. in angetrunkenem Zustand mit  
qualifizierter Atemalkohol- oder  
Blutalkoholkonzentration ein  
Motorfahrzeug führt;

b. aus anderen Gründen fahruntüchtig  
ist und ein Motorfahrzeug führt.

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss ein  
Motorfahrzeug führt;

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-  
ren oder Geldstrafe wird bestraft,  
wer:

a<sup>bis</sup>. mit qualifizierter THC-Konzent-  
ration im Blut ein Motorfahrzeug  
führt;

(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz,  
...)

d. legt fest, ab welcher Konzentra-  
tion im Blut THC als nachgewie-  
sen gilt.

(siehe 2a. Strassenverkehrsgesetz,  
...)

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**3. Betäubungsmittelgesetz  
vom 3. Oktober 1951<sup>27</sup>**

**Art. 1** Zweck

*Art. 1 Bst. c*

Dieses Gesetz soll:

Dieses Gesetz soll:

- a. dem unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vorbeugen, namentlich durch Förderung der Abstinenz;
- b. die Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken regeln;
- c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;
- d. die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor den Gefahren schützen, die von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen ausgehen;
- e. kriminelle Handlungen bekämpfen, die in engem Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen stehen.

- c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;

---

27 SR 812.121

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

*Art. 1c* Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz

Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC), die zu nicht-medizinischen Zwecken verwendet werden, gelten die Bestimmungen des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>28</sup>.

**Art. 2** Begriffe

Nach diesem Gesetz gelten als:

- a. *Betäubungsmittel*: abhängigkeits-erzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben;
- b. *psychotrope Stoffe*: abhängigkeits-erzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescaline enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben;
- c. *Stoffe*: Rohmaterialien wie Pflanzen und Pilze oder Teile davon sowie chemisch hergestellte Verbindungen;
- d. *Präparate*: verwendungsfertige Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe;

*Art. 2 Bst. a*

Nach diesem Gesetz gelten als:

- a. *Betäubungsmittel*: abhängigkeits-erzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben:
  1. Morphin,
  2. Kokain, oder
  3. Tetrahydrocannabinol;

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- e. *Vorläuferstoffe*: Stoffe, die keine Abhängigkeit erzeugen, die aber in Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe überführt werden können;
- f. *Hilfschemikalien*: Stoffe, die der Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen dienen.

**Art. 3b** Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

**Art. 3b** Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

<sup>1</sup> Die Kantone fördern die Aufklärung und Beratung zur Verhütung von suchtbedingten Störungen und deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

<sup>1</sup> Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherfassung suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.

<sup>2</sup> Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Art. 3g** Aufgaben der Kantone

Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

**Art. 3g** Aufgaben der Kantone

Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit problematischem Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

**Art. 3j** Forschungsförderung

Der Bund kann im Rahmen des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983 wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern:

- a. Wirkungsweise abhängigkeitszeugender Stoffe;
- b. Ursachen und Auswirkungen suchtbedingter Störungen;
- c. präventive und therapeutische Massnahmen;
- d. Verhinderung oder Verminderung suchtbedingter Störungen;
- e. Wirksamkeit von Wiedereingliederungsmassnahmen.

**Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d**

Der Bund kann im Rahmen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>29</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern:

- b. Ursachen und Auswirkungen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;
- d. Verhinderung oder Verminderung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;

---

29 SR 420.1

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Art. 5** Ein-, Aus- und Durch-  
fuhr

**Art. 5 Abs. 1 dritter Satz**

<sup>1</sup> Jede Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln, die der Kontrolle unterliegen, bedarf einer Bewilligung der Swissmedic. Diese wird nach den internationalen Abkommen erteilt. Eine Ausfuhrbewilligung kann auch erteilt werden, wenn sie nach diesem Gesetz und den internationalen Abkommen nicht erforderlich ist, aber vom Bestimmungsland verlangt wird.

<sup>1</sup> ...

...  
Eine Ein- und Ausfuhrbewilligung kann auch erteilt werden, wenn sie nach diesem Gesetz und den internationalen Abkommen nicht erforderlich ist, aber vom Herkunfts- oder Bestimmungsland verlangt wird.

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat kann für die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende besondere Bestimmungen vorsehen. Die Swissmedic kann besonders schützenswerte Personendaten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende bearbeiten, soweit dies auf Grund internationaler Abkommen notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Durchfuhr von Betäubungsmitteln wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit in Verbindung mit dem Institut ausgeübt.

**Art. 8** Verbotene Betäu-  
bungsmittel

**Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5**

<sup>1</sup> Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:

<sup>1</sup> Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:

- a. Raucheropium und die bei seiner Herstellung oder seinem Gebrauch entstehenden Rückstände;

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- b. Diacetylmorphin und seine Salze;
- c. Halluzinogene wie Lysergid (LSD 25);
- d. Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, soweit sie nicht zu medizinischen Zwecken verwendet werden.

d. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen weiterer Betäubungsmittel untersagen, wenn internationale Abkommen ihre Herstellung verbieten oder die wichtigsten Fabrikationsländer auf die Herstellung verzichten.

<sup>4</sup> Allfällige Vorräte verbotener Betäubungsmittel sind unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörde in einen vom Gesetz erlaubten Stoff überzuführen oder in Ermangelung dieser Möglichkeit zu vernichten.

<sup>5</sup> Soweit kein internationales Abkommen entgegensteht, kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ausnahmegewilligungen erteilen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln:

- a. nach den Absätzen 1 Buchstaben a–c und 3, wenn diese Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen;
- b. nach Absatz 1 Buchstabe d, wenn diese Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung dienen.

<sup>5</sup> Soweit kein internationales Abkommen entgegensteht, kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ausnahmegewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln nach den Absätzen 1 und 3 erteilen, wenn diese Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

<sup>6</sup> Für den Anbau von Betäubungsmitteln nach den Absätzen 1 Buchstaben a–c und 3, die als Wirkstoff eines zugelassenen Arzneimittels dienen, braucht es eine Ausnahmewilligung des BAG.

<sup>7</sup> Für die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen eines Betäubungsmittels nach den Absätzen 1 Buchstaben a–c und 3, das als Wirkstoff eines zugelassenen Arzneimittels dient, braucht es eine Bewilligung der Swissmedic gemäss Artikel 4.

<sup>8</sup> Das BAG kann Ausnahmewilligungen erteilen, soweit die Stoffe nach den Absätzen 1 und 3 Bekämpfungsmassnahmen dienen.

**Art. 8a** Pilotversuche

*Art. 8a*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> Das BAG kann nach Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden wissenschaftliche Pilotversuche mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis bewilligen:

- a. die örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt sind;
- b. die es erlauben, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich neue Regelungen auf den Umgang mit diesen Betäubungsmitteln zu nicht medizinischen Zwecken auswirken und wie sich der gesundheitliche Zustand der Teilnehmer entwickelt;

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- c. die so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und Jugendschutz, der Schutz der öffentlichen Ordnung sowie die öffentliche Sicherheit gewährleistet sind; und
- d. in denen wenn möglich Cannabisprodukte verwendet werden, die Schweizer Herkunft sind und den Regeln der Schweizer Bio-landwirtschaft entsprechen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche. Dabei kann er von den Artikeln 8 Absätze 1 Buchstabe d und 5, 11, 13, 19 Absatz 1 Buchstabe f und 20 Absatz 1 Buchstaben d und e abweichen.

<sup>3</sup> Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, die im Rahmen der Pilotversuche abgegeben werden, sind von der Tabaksteuer nach Artikel 4 des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 befreit.

**Art. 8b** Datenerhebung über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis

*Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz*

Erhebung von Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC

<sup>1</sup> Das BAG erhebt Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Cannabisarzneimittel), die:

<sup>1</sup> Das BAG erhebt Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC (Cannabisarzneimittel), die:

- a. nicht zugelassen sind;

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

- b. zugelassen sind, aber für eine andere als die zugelassene Indikation verschrieben und in einer anderen als der zugelassenen Darreichungsform angewendet werden.

<sup>2</sup>Die Datenerhebung dient:

- a. der wissenschaftlichen Evaluation nach Artikel 29a; und
- b. der statistischen Auswertung.

<sup>3</sup>Das BAG stellt die Ergebnisse der statistischen Auswertung zur Verfügung:

- a. den kantonalen Vollzugsbehörden;
- b. den an der Behandlung beteiligten Ärzten;
- c. den interessierten Forschungseinrichtungen.

**Art. 19b**

*Art. 19b Abs. 2*

<sup>1</sup> Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

<sup>2</sup> 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge. <sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**Art. 29b**

*Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7*

<sup>1</sup> Im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs erfüllt das Bundesamt für Polizei die Aufgaben eines nationalen Analyse-, Koordinations- und Ermittlungszentrums nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

<sup>2</sup> Es hat folgende Aufgaben:

- a. Es wirkt bei der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs durch Behörden anderer Staaten im Rahmen der bestehenden Rechtshilfavorschriften und der Rechtsübung mit;
- b. Es sammelt die Unterlagen, die geeignet sind, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zu verhindern und die Verfolgung Fehlbarer zu erleichtern;
- c. Es sorgt für die Verbindung mit:
  1. den entsprechenden Dienstzweigen der Bundesverwaltung (BAG, Oberzolldirektion);
  2. der Schweizerischen Post;
  3. dem Dienst für Besondere Aufgaben (EJPD);
  4. den Polizeibehörden der Kantone;
  5. den Zentralstellen der anderen Länder;
  6. der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation Interpol.

<sup>2</sup> Es hat folgende Aufgaben:

- c. Es sorgt für die Verbindung mit:
  7. der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung Europol.

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Zoll- und Grenzschutzorgane melden dem Bundesamt für Polizei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zwecks Weiterleitung an die ausländischen und internationalen Behörden; sie informieren auch die Kantone.

<sup>4</sup> Für die Beweiserhebung im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Betäubungsmittelstrafsachen sind die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 anwendbar.

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

*Art. 36b Übergangsbestimmung  
zur Änderung vom ...*

Der Bundesrat legt fest, bis wann die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen des BAG für die Durchführung von Pilotversuchen nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gültig bleiben.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

**4. Bundesgesetz vom  
3. Oktober 2008<sup>30</sup> zum Schutz  
vor Passivrauchen**

**Art. 2** Rauchverbot

*Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

<sup>1</sup> In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

- a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021 (TabPG);
- b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.

- a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021<sup>31</sup> (TabPG) sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>32</sup> (CanPG) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG;
- b. das Verdampfen von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a CanPG und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG.

<sup>2</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Ein

<sup>2</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen und das Verdampfen gestatten, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). ...

---

<sup>30</sup> SR 818.31

<sup>31</sup> SR 818.32

<sup>32</sup> ...

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

verständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

<sup>4</sup> Die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen kann in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden.

<sup>4bis</sup> Wird das Rauchen oder das Verdampfen von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherräumen von der Betreiberin oder vom Betreiber gestattet, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 3** Raucherbetriebe

**Art. 3 Abs. 2**

Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

- a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
- c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

**Geltendes Recht**

**Vorentwurf der Kommission  
des Nationalrates**

<sup>2</sup> Wird der Konsum von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherbetrieben bewilligt, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.

**Art. 5** Strafbestimmungen

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst;
- b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt;
- c. einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung nicht kennzeichnet.

- b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absätze 2 und 4<sup>bis</sup> nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt;

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

<sup>3</sup> Die Anwendung der Artikel 59–62 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 schliesst die Anwendung der Strafbestimmungen nach Absatz 1 nur aus, wenn es um die Bestrafung von Verstössen gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten geht.